

## **Corona: Diese Regeln gelten**

**Aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen müssen das öffentliche Leben und die persönlichen Kontakte weiterhin eingeschränkt werden. Der Lockdown wird bis vorerst 7. März 2021 verlängert, teils kommt es bereits vorher zu Lockerungen. Hier die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regeln.**

### **Ausgangsbeschränkung:**

Die bisherigen Kontakt Beschränkungen gelten weiterhin.

Die Wohnung darf weiterhin nur aus triftigem Grund verlassen werden.

### **Ausgangssperre:**

Mit der Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt seit dem 15. Februar die nächtliche Ausgangssperre in ganz Bayern nur noch von 22 bis 5 Uhr (statt ab 21 Uhr). In Landkreisen und kreisfreien Städten, bei denen der 7-Tage-Inzidenzwert mindestens 7 Tage lang in Folge unter 100 liegt, entfällt die Ausgangssperre. Wenn die 7-Tage-Inzidenz wieder über 100 steigt, gilt zwischen 22 und 5 Uhr eine Ausgangssperre.

### **Schulen und Kitas:**

Ab Montag, 22. Februar ist für Grundschulen (Jahrgangsstufen 1 bis 4), alle Abschlussklassen sowie Förderschulen der Wechselunterricht oder Präsenzunterricht mit Mindestabstand zugelassen - vorausgesetzt, der 7-Tages-Inzidenzwert liegt unter 100. Es gelten strenge Hygienemaßnahmen. Auch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dürfen dann im eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Gruppen öffnen. Dies gilt auch nur, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert unter 100 liegt. Für die Kitas gelten wie bei den Schulen strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie ein Test- und Maskenkonzept.

### **Fahrschulen:**

Ab 22. Februar sind Fahrschulen einschließlich der Fahrschulprüfungen unter Schutzauflagen wieder zugelassen.

### **Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels:**

Die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte. Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel. Märkte sind nur zum Verkauf von Lebensmitteln zulässig. Der Großhandel bleibt geöffnet. Seit 11. Januar kann online oder telefonisch bestellte Ware unter Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte auch vor Ort abgeholt werden (Click and Collect / Call and Collect).

### **Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr:**

Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt. Das schließt Massagepraxen, Kosmetikstudios und Tattoo-Studios mit ein. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien bleiben weiter möglich.

### **Friseure:**

Friseure dürfen ab dem 1. März wieder unter strengen Schutzmaßnahmen öffnen.

### **Private Kontakte:**

Seit 11. Januar gilt bei den Kontakten: Private Zusammenkünfte sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Davon ausgenommen sind zugehörige Kinder bis einschließlich 3 Jahre.

### **Maskenpflicht:**

Seit 18. Januar besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske unter anderem im Öffentlichen Personennahverkehr, im Einzelhandel und bei Arztbesuchen.

Das Bußgeld bei vorsätzlichem Erstverstoß beträgt 250 Euro.

Zudem gilt Maskenpflicht auch vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist außerdem auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden vorgeschrieben. Bei größeren Versammlungen im Freien wie etwa Demonstrationen gilt durchgängig Maskenpflicht. Bei Gottesdiensten gilt auch am Platz eine FFP2-Maskenpflicht. Für die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Geschäften oder an Rezeptionen ist die Maskenpflicht gelockert: Sofern durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässiger Schutz sichergestellt werden kann, entfällt für diese die Maskenpflicht.

### **Gastronomie:**

Gastronomiebetriebe, Restaurants, Cafés oder Wirtshäuser sowie Bars und Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind weiterhin geschlossen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause bleibt weiter möglich.

### **Veranstungsverbot und Gottesdienste:**

Veranstaltungen, Versammlungen und Festivitäten aller Art bleiben untersagt. Ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche wie z. B. Gottesdienste und Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz. Bei Gottesdiensten, für die Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen können, besteht zusätzlich eine Anmeldepflicht. Weiterhin gelten bei Gottesdiensten Maßnahmen wie eine FFP2-Maskenpflicht (auch am Platz), ein Gesangsverbot (Beschränkung auf liturgischen Gesang) und der Mindestabstand.

### **Messen, Kongresse, Tagungen:**

Messen, Kongresse, Tagungen bleiben untersagt.

### **Sport und Freizeit:**

Geschlossen bleibt der Freizeit- und Amateursportbetrieb - ausgenommen der Individualsport unter freiem Himmel und im Rahmen der Kontaktbeschränkungen. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden. Geschlossen bleiben Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen. Geschlossen bleiben Sportstätten in den öffentlichen Grünanlagen, wie Bolzplätze, Skateanlagen oder Calisthenics- und Fitnessanlagen (ausgenommen: Spielplätze). Geschlossen bleiben Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, darunter auch Freizeitparks und gewerbliche Angebote der Freizeitgestaltung. Geschlossen bleiben Clubs, Diskotheken. Geschlossen bleiben Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten. Für das Publikum geschlossen sind Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Museen, Ausstellungen und ähnliche Einrichtungen. Kultur- und Stadtführungen sind nicht möglich. Bibliotheken und Archive bleiben geschlossen. Die Abholung vorbestellter Bestände sind unter den Voraussetzungen von "Click & Collect" jedoch

möglich, also: FFP2-Maskenpflicht für Abholer, Mindestabstand und Hygienekonzept. Ansammlungen von Wartenden sollen vermieden werden.

### **Reisen:**

Verschärfte Einreisekontrollen: Aufgrund der Verbreitung von Corona-Mutationen in Tschechien und in Österreich wird an den bayerischen Grenzen zu Tschechien und Tirol seit 14. Februar wieder verstärkt kontrolliert. Die Einreise ist vorerst nur noch in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Berufspendler. Seit 30. Januar ist Personen aus Virusvarianten-Gebieten die Einreise nach Deutschland grundsätzlich untersagt. Übernachtungsangebote dürfen nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

### **Besuch in Alten- und Pflegeeinrichtungen:**

Der Besuch in Alten- und Pflegeeinrichtungen ist vom Gesetzgeber nicht grundsätzlich untersagt. Besuche sind nur dann erlaubt, wenn die Besucher über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Das Testergebnis ist auf Verlangen vorzuweisen. Das Ergebnis des PoC-Antigen-Schnelltests darf nicht älter als 48 Stunden sein, das Ergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden. Jeder Bewohner darf höchstens einen Besucher pro Tag empfangen. Das Betreten der Einrichtungen durch Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt. Auch das Personal muss beim Kontakt mit Bewohnern FFP2-Masken tragen. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit erlaubt. Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen können zusätzliche eigene Besuchsregeln aufstellen und so etwa Besuche ganz verbieten. Bei Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Intensivpflege-WGs, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen strenge Hygienemaßnahmen und Besuchsaufgaben eingehalten werden.

Stadt Obernburg a.Main, 22.02.2021

Martin Roos

-Ordnungsamt-